

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **37 (1990)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schen übrig lässt. Ein Antrieb aus der Warte der übergeordneten staatlichen Stufe erscheint deshalb als angezeigt. So sind in den Amtsbezirken unseres Kantons fachlich ausgewiesene Persönlichkeiten als sogenannte «Dienstchefs Schutz und Rettung» bezeichnet worden und beauftragt, im Sinne eines Stabsmitarbeiters den Regierungsstatthalter betreffend den Einsatz von Zivilschutzformationen zur Nothilfe und in Katastrophenfällen zu beraten. Es obliegt dem Regierungsstatthalter als Behörde, seinerseits seine Gemeinden auf die Möglichkeiten eines Zivilschutzeinsatzes aufmerksam zu machen oder sie wenn nötig sogar zu einem entsprechenden Aufgebot anzuhalten. Rechtsgrundlage für solches Tun bilden übrigens einerseits dem Sinne nach schon unser Gesetz aus dem Jahre 1939 über die Regierungsstatthalter und andererseits unsere neue Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung. Die Statthalter und ihre Zivilschutzberater ihrerseits werden im gleichen Sinne unterstützt durch die Dienstchefs Schutz und Rettung in den Landesteilstäben, und diese wiederum sind die Kreisinstruktoren unseres Kanto-

nalen Amtes für Zivilschutz, also professionelle Fachberater.

• Der Zivilschutz ist ein potentiell kräftiger und vielseitiger Partner der Gesamtverteidigung und Nothilfe auf allen Stufen. Insbesondere in der Katastrophenhilfe ist er aber nicht das primäre Einsatzelement, sondern kommt in aller Regel erst subsidiär zum Zuge. Deshalb ist auch der Aspekt «Partner» hervorzuheben.

Der Zivilschutz hat sich zu integrieren in die Stabsarbeit der Gesamtführung und hat eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Einsatzkräften zu beobachten.

Die Erfahrung zeigt, dass auch dies gelernt sein will. Es gilt, einerseits das Gesamtsystem zu erfassen und andererseits die Partner zu kennen, um mit ihnen Absprachen und Zusammenarbeit pflegen zu können.

Gemeinsame Instruktionenveranstaltungen für Kader sowie gemeinsame Übungen und auch Ernstfalleinsätze des Zivilschutzes sowohl mit den Wehrdiensten als auch mit den Luftschutztruppen haben nicht nur offene Probleme und Bedürfnisse hervorgebracht, sondern ebenso oft auch Er-

kenntnisse und erfreuliche Erfolgserlebnisse. Es gilt aber, hier vermehrt zu systematisieren und diese Zusammenarbeit sowohl im Rahmen der Führungsorgane als auch zwischen Einsatzkräften (bei diesen letzteren vorab unter dem Titel «Materialkenntnisse») vermehrt in die Ausbildung einzubauen.

Schlussfolgerungen

Als Schlussfolgerung zu meinen Ausführungen möchte ich sicher nicht einer vollständigen Neuorientierung und Neukonzeption des Zivilschutzes das Wort reden. Der erste sicherheitspolitische Auftrag des Zivilschutzes muss nach wie vor lauten, die erforderlichen Massnahmen zum Schutze, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung im Falle bewaffneter Konflikte, sowie die notwendigen Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter, sicherzustellen. Daneben sehe ich aber gleichwertig den besonders in Friedenszeiten aktuellen Auftrag, bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und in anderen Notlagen als Ergänzung zu den ordentlichen und den fachspezifisch ausgerichteten Einsatzkräften

Equipement d'abris

- Lits pour abris privés
- Lits pour personnel
- Casiers à effets
- WC à sec
- Séparations de toilettes
- Séparations de caves transformables en lits
- Etagères/Ryonnages
- Entretien d'abris

«Exposition permanente»

Autier Abri Service

2, route des Ravières
1258 Perly GE
Téléphone 022 771 19 50

Zivilschutz-Einrichtungen von Embru

Z 1/87



embru

Liegestelle 7686: raumsparende Lagerung, einfache Montage, rasch einschiebbare Liegetücher. Verlangen Sie Unterlagen und Angebot.

Embru-Werke, Kommunalbedarf, 8630 Rütli, Telefon 055/31 28 44

SIGNIER-SCHABLONEN

und Zubehör wie Roller, Signiertinten, Farbkissen usw.



ANLIKER AG
signier- und drucktechnik

Altmatweg 57
4600 Olten
Tel. 062 32 31 50
Fax 062 32 81 30